

Erweiterte Regelungen der 25. CoBeLVO ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35

	Veranstaltungen				Körpernahe Dienstleistungen
	§ 3 Abs. 3 der 25. CoBeLVO	§ 3 Abs. 5 der 25. CoBeLVO	§ 3 Abs. 6 der 25. CoBeLVO	§ 3 Abs. 7 der 25. CoBeLVO	§ 6 Abs. 3 Nr. 4 der 25. CoBeLVO
35 Untersagung von/	geschlossenen Raumen mit bis	Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 350 Zuschauern unzulässig	als 500 Zuschauern in einem Stadion	Veranstaltungen im Freien mit mehr als 500 Zuschauern auf einem abgrenzbaren Veranstaltungsort <u>unzulässig</u> .	Für körpernahe Dienstleistungen <u>Testpflicht</u> nach § 1 Abs. 9
Regelung Inzidenz <u>unter</u> 35	<u>Keine Testpflicht</u>	<u>Zulässig</u>	<u>Zulässig</u>	<u>Zulässig</u>	<u>keine Testpflicht</u>
	Gastronomie	Hotellerie, Beherbergungsbetriebe	Freizeit	Schulen	Kultur
	§ 7 Abs. 2 Nr. 4 der 25. CoBeLVO	§ 8 Abs. 5 der 25. CoBeLVO	§ 11 Abs. 1, 2, 3 der 25. CoBeLVO	§ 12 Abs. 3 der 25. CoBeLVO	§ 15 Abs. 4 Nr. 4 der 25. CoBeLVO
Ab einer 7-Tage-Inzidenz <u>über</u> 35 Untersagung von/ erweiterte Verpflichtung zur	nach & 1 Ahs 9	I ACTINITION I DACE GAILE //	Testpflicht im Innenbereich nach § 1 Abs. 9	Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 S. 4 auch während des Unterrichts, sobald Inzidenz über 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen	<u>Testpflicht</u> im Innenbereich nach § 1 Abs. 9
Regelung Inzidenz <u>unter</u> 35	Keine Testpflicht	keine Testpflicht		keine Maskenpflicht sobald die Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35 liegt.	keine Testpflicht U

Achtung: Maskenpflicht auch im Unterricht inzidenzunabhängig in den ersten beiden Schulwochen It. Vorgabe "Hygieneplan Schulen" des Landes (10. Fassung v. 30.08.21)